

# **S a t z u n g**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Bundesvereinigung führt den Namen „Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.“.
2. Die Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität**

Die Bundesvereinigung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck der Bundesvereinigung**

Die Tätigkeit der Bundesvereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

1. Förderung der Mitglieder durch Interessenvertretung, Betreuung, Beratung und Fachtagungen.
2. Die Bundesvereinigung verwirklicht den Zweck durch:
  - a. die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Mitglieder
  - b. die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die die Arbeit von Mitgliedern betreffen oder beeinflussen
  - c. die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Mitgliedern über Fach- und Branchengrenzen hinweg
  - d. die Erhaltung, die Pflege und den Ausbau des Ansehens dieses Berufsstandes
  - e. die Pflege nationaler und internationaler Kontakte hinsichtlich der gesetzten Aufgabenfelder
  - f. das Berufsbild Senioren-Assistenz in der Gesellschaft etablieren
  - g. Formulierung von Leitlinien, die den angeschlossenen Mitgliedern für langfristiges erfolgreiches wirtschaftliches Handeln im spezifischen Anforderungsprofil zur

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

Orientierung dienen. Die Leitlinien ermöglichen den ordnungsgemäßen Ablauf einer Senioren-Assistenz. Sie helfen den Mitgliedern, eine hochwertige Dienstleistung zu erbringen.

Die Satzungszwecke gemäß § 3 Absatz 1 und 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- aa. Veranstaltungen der Bundesvereinigung und Fachtagungen (einschließlich staatsgesellschaftspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen
- bb. den intensiven Dialog mit Entscheidern in Politik, Gesundheitsbehörden, Sozialversicherungsträgern, Wohlfahrts- und Sozialverbänden und die Vertretung der berufsständischen Interessen ihnen und der Öffentlichkeit gegenüber
- cc. Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu relevanten und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien
- dd. die Einrichtung und Pflege eines Mitglieder-Namensverzeichnisses unter Beachtung des Datenschutzgesetzes
- ee. die Initiierung von Regionalversammlungen und weiteren Veranstaltungen, die der Betreuung sowohl der beruflichen als auch persönlichen Beziehungen der Mitglieder auf regionaler und auch bundesweiter Ebene dienen sollen
- ff. die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen, Aufbau und Pflege von Kooperationen insbesondere mit berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene
- gg. die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen
- hh. Bereitstellung einer Internetplattform zur Vermittlung von zu betreuenden Senioren an die Mitglieder
  - ii. weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Bundesvereinigung alleine oder mit Dritten verwirklicht werden

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Sinn und Zweck der Bundesvereinigung ist nicht die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

1. Die Bundesvereinigung ist selbstlos, überparteilich, ethnisch und konfessionell unabhängig tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen im Bundesvereinigungsinteresse ist möglich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft des Privatrechts, die der Vorstand auswählt.

# **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlage der Bundesvereinigung ist die vorliegende Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haftung der Bundesvereinigung beschränkt sich auf das Bundesvereinigungsvermögen und ist limitiert auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Mitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegen die Bundesvereinigung bzw. gegen handelnde Bundesvereinigungsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für die Bundesvereinigung Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
4. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft können folgende Personen erlangen

#### 1.1 Natürliche Personen

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Volljährigkeit und der Nachweis über eine erfolgreich beendete Ausbildung zur Senioren-Assistenz nach dem Plöner Modell. Ausnahmen von der Ausbildungsqualifikation bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

#### 1.2 Juristische Personen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Identifizierung mit den Zielen und Inhalten der Bundesvereinigung, die Anerkennung der Satzung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß gültiger Beitragsordnung.

2. Mitglieder sind folgende:

#### 2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen und juristische Personen im Sinne dieser Satzung.

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

### 2.2 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der Bundesvereinigung bekennt und diese durch seine Beiträge fördern will. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

### 2.3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann verdienten Personen Ehrenmitgliedschaften verleihen.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen soll.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordruckes „Beitrittserklärung“ – in Papierform oder per Email - an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein Internetzugang vorhanden ist. Für Fördermitglieder gilt die Ausnahmeregelung dahingehend, dass kein Internetzugang erforderlich ist (Briefkorrespondenz).

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus der Bundesvereinigung
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt aus der Bundesvereinigung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Handelt ein Mitglied gegen die Satzung so erklärt es sich einverstanden mit dem von einer Frist unabhängigen Ausschluss aus der Bundesvereinigung. Ausschlussanträge können durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Sämtliche Rechte der Mitgliedschaft ruhen bis der Beitrag entrichtet ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Bundesvereinigungsvermögen oder Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Mit dem Austritt

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Überlassenes Bundesvereinigungseigentum ist mit Ende des Mitgliedsverhältnisses zurückzugeben.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und vorgeschlagen.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Bundesvereinigung, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.
3. Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise am Bundesvereinigungsleben beteiligt. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen der Bundesvereinigung und andere geeignete Veranstaltungen der Bundesvereinigung zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesvereinigung über die Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich Mailadresse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bundesvereinigung für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die der Bundesvereinigung ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind der Bundesvereinigung von diesem ebenfalls zu erstatten.

### **§ 9 Bundes- bzw. landesweite Organisation**

Die Bundesvereinigung hat das erklärte Ziel der Gründung von Landesverbänden in der Bundesrepublik Deutschland. Die geplanten Landesverbände werden in den einzelnen Bundesländern gegründet. Die Landesverbände können insbesondere auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Regionen individuell eingehen.

## **C. Organe**

### **§ 10 Organe der Bundesvereinigung**

1. Organe der Bundesvereinigung sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Bundesvereinigungsorgane oder Gremien beschließen und ist das höchste Organ der Bundesvereinigung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Den Versammlungsort legt der Vorstand fest und wird dabei im Interesse der Mitglieder aus dem ganzen Bundesgebiet grundsätzlich einen zentral gelegenen Ort vorsehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt. Alle Mitglieder der Bundesvereinigung sind zur Teilnahme an der Mitglieder-versammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge während der Mitgliederversammlung müssen von mindestens einem Drittel, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen beantragt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes oder die Veröffentlichung auf der bundesvereinigungseigenen Website.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Bundesvereinigungstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei Revisoren
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Finanzberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Revisoren
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden
  - f. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - h. Auflösung der Bundesvereinigung
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Bundesvereinigungs-zwecks oder die Auflösung der Bundesvereinigung drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Schriftführer und der Sitzungsleiter.

5. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Bis zur Gründung von Regionalverbänden wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Bundesvereinigungssprecher und Stellvertreter für einzelne oder mehrere Bundesländer. Die regionalen Bundesvereinigungssprecher und deren Stellvertreter koordinieren die Aktivitäten der Bundesvereinigung im jeweiligen Bundesland. Für jedes Bundesland nehmen nur die Mitglieder an der Abstimmung teil, die in diesem Bundesland ansässig sind.
8. Korrespondierend mit der Zielsetzung der Bundesvereinigung sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden können. Die Online-Versammlungen folgenden Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG).

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Bundesvereinigungsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem weiteren Mitglied des Vorstandes (Schatzmeister/-in)
  - d. dem weiteren Mitglied des Vorstandes
  - e. dem weiteren Mitglied des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die gleiche Zeit. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine wiederholte Wahl in den Vorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Jeweils zwei Vorstände vertreten gemeinsam die Bundesvereinigung.

## **Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Bundesvereinigungsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und die Sitzungsleitung.
  - b. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Bundesvereinigung, die Herausgabe seiner Publikationen und Mitteilungen, die berufsständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.
  - c. Die Ausführung sämtlicher Beschlüsse.
  - d. Die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
  - e. Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bundesvereinigung geschlossen werden.
  - f. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt einen Nachfolger zu bestimmen. Die Ergänzung muss aber aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Vorstandssitzungen können auch im Wege von Telefonkonferenzen abgehalten werden. Auch hierüber sind Protokolle zu erstellen.

Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden; unter Zugrundelegung der in § 11 genannten Regelungen und Voraussetzungen können auch Vorstandssitzungen online abgehalten werden.

### **§ 13 Fachausschüsse**

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, zum Beispiel:
  - Vermittlung der Mitglieder
  - Öffentlichkeitsarbeit/CI Corporate Identity
2. Alle Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der Bundesvereinigung erstellt wird.
3. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Vorstand zu berufen. Die Zahl der Ausschussmitglieder legt der Vorstand fest. Vorstandsmitglieder können Mitglied oder Vorsitzende von Ausschüssen sein.



## **§ 14 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt unmittelbar mit ihrer Wahl nach Ablauf der wahlstimmenden Mitgliederversammlung und endet mit dem Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 15 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Bundesvereinigungszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
2. Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am 2.11.2012 beschlossen und tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung am 2.1.2013 ins Vereinsregister in Kraft.
3. Eine Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.2.2014 einstimmig beschlossen und am 3.12.2014 ins Vereinsregister eingetragen.